



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 14. Juni 2017</b>	<b>Nummer 23</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Naturschutzgebiet „Dömnitz“ . . . . .	530
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Aufhebung eines Erlasses . . . . .	530
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming . . . . .	530
<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nummer 34 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH . . . . .	531
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiedersdorf</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . .	532
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	533
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausscheiden . . . . .	535

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Naturschutzgebiet „Dömnitz“

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 16. Mai 2017

Die mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Dömnitz“ vom 16. Juli 2014 (ABl. S. 979) in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein Jahr bis zum 5. August 2018 verlängert.

### Aufhebung eines Erlasses

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4, Nr. 7/2017 - Straßenentwurf  
Vom 23. Mai 2017

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Der Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr „Verwendung einheitlicher Höhenbezugssysteme für Planungen im Straßen- und Brückenbau im Land Brandenburg“ vom 14. März 1997 (ABl. S. 255) wird aufgehoben.

### Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 13. Juni 2017

Der Firma Windpark Hohenseefeld 3 GmbH & Co. KG, Stephanietorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 14913 Niederer Fläming in der Gemarkung Hohenseefeld, Flur 1 und 3, Flurstücke 14 und 129 zwei Windkraftanlagen des Typs GE 2.5-120 zu errichten und zu betreiben. (Az: 50.039.00/15/1.6.2V/RO)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 120 m, einer Nabenhöhe von 120 m und einer Gesamthöhe von 180 m. Die Nennleistung beträgt 2,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 BbgBO mit der Zulassung der beantragten Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 112,77 m auf 60,14 m) und
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG für die Fläche des geplanten WKA-Standortes der WKA 03 (Gemarkung Hohenseefeld, Flur 3, Flurstück 129), der zugehörigen Kranstellflächen, der Montageplätze sowie für die Mittelachse der Zuwegung zwischen beiden Windkraftanlagen.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 15. Juni 2017 bis einschließlich 28. Juni 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost,

Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Niederer Fläming, Bau- und Ordnungsamt, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als gestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245)

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“**

#### **Änderungsantrag Nummer 34 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,  
Planfeststellungsbehörde  
Vom 16. Mai 2017

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag Nummer 34 (Sanierung Rollbahnen G und K1 - Anpassung Fillets Rollbahn K1) die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 beantragt.

Gegenstand des Planänderungsantrages Nummer 34 ist die Anpassung der Rollbahn K1 inklusive Fillets im Bereich zwischen der nördlichen Start- und Landebahn und dem Haltebalken CAT II/III aufgrund der Realisierung der dezentralen Bodenfilter entsprechend den Vorgaben aus der Planfeststellung.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen, da es sich um eine Änderung des UVP-pflichtigen Grundvorhabens „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ handelt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf  
Vom 19. Mai 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Obersdorf, Flur 8, Flurstücke 7 und 72 auf einer Fläche von 3,61 ha, in der Gemarkung Zinndorf, Flur 1, Flurstücke 189 und 190 auf einer Fläche von 2,56 ha, in der Gemarkung Lichtenow, Flur 1, Flurstücke 43, 103 und 114, in der Flur 2, die Flurstücke 112 und 442 auf einer Fläche von 20,1630 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup>.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26. April 2017, Az.: LFB 10-02-7020-6/1-17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. August 2017, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 606** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1 000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m<sup>2</sup>  
nach Fortführungsmittelteilungen geändert:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 100.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 - Zufahrt über den Lessingweg.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 56/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. August 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 609** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1 000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m<sup>2</sup>  
Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>3</sup>

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 103.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager in unmittelbarer Nähe der Wohnungseigentume Breitscheidstraße 8. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 28.04.2015 ist der Zuschlag gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 59/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. August 2017, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde ein halber ideeller Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von **Mahlow Blatt 3516** eingetragenen Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,41/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss Nr. 117 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 117 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blätter 3400 bis 4855); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Die Gemeinschaftsordnung wurde gemäß Protokoll der 11. ordentlichen Eigentümerversammlung vom 10.06.2005 (UR-Nr.: 575/2005 und 587/2005 Notar Reemtsma in Berlin) geändert.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 56.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.03.2016 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow, Birkenhof 2. Versteigert wird 1/2 ideeller Miteigentumsanteil an dem Wohnungseigentum.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 119/15

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. August 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 633** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 192,2/1 000 (Einhundertzweiundneunzig, zwei/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Str. 1, Größe 560 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 632 bis 637). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter  
Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.06.2016 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdor OT Altes Lager, Theodor-Körner-Str. 1.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 22/16

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. August 2017, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 632** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 191,5/1 000 (Einhunderteinundneunzig, fünf/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Str. 1, Größe 560 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 632 bis 637). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter  
Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.06.2016 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Theodor-Körner-Straße 1.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 21/16

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen**

#### **Landesbetrieb Forst Brandenburg**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis des Beamten **Peter Linke**, des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Dienstausweis (weiß) Nr.: **207 992**, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Polizeipräsidium Land Brandenburg**

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Alexander Koos**, Dienstausweisnummer **107607**, Kartennummer **00097**, Farbe blau, ausgestellt am 04.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

### **Fachhochschule der Polizei**

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Martina Keller**, Dienstausweisnummer **005347**, Kartennummer **01560**, Farbe gelb, ausgestellt am 17.09.2002 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Malgorzata Müller**, Dienstausweisnummer **011046**, Kartennummer **02189**, Farbe gelb, ausgestellt am 01.02.2010 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.